

(81) **Obwieszczenie** (3)

konkursu na jedno familijne stypendyum ręczne z zapisu Andrzeja Zalchockiego.

Nr. 396. Wydział Stanów czyni niniejszem wiadomo, że jedno familijne stypendyum ręczne w ilości rocznych 157 zł. 50 c. wal. austr. z zapisu Andrzeja Zalchockiego uwolnionem zostało i nadanem być może od początku drugiego kursu roku szkolnego 1860.

Do ubiegania się o takie stypendyum, do którego mają wyłączne prawo potomkowie s. p. Andrzeja Zalchockiego, tudzież jego spadkobierców, mianowicie: Józefa Zalchockiego i Alexandra Gizińskiego, tak z linii męskiej jakoteż i żeńskiej, rozpisuje się konkurs do dnia 15 lutego 1860, a mających po temu prawo wzywa się, aby do tego czasu do Wydziału stanowego wnieśli podania swoje należycie alegatami opatrzone.

Dla powzięcia wiadomości o warunkach odsyła się do obwieszczenia Wydziału stanowego z dnia 3. sierpnia 1854 l. 287.

Z rady Wydziału stanów królestw Galicyi i Lodomeryi.

We Lwowie, dnia 22. grudnia 1859.

(87) **E d i k t.** (3)

Nr. 6385. Das Tarnopoler k. k. Kreisgericht macht bekannt, daß zur Vereinbarung der Wechselseitigen der Handlung „Samuel Byk's Erben“ pr. 400 fl. K. M. s. N. G. die exekutive Feilbietung der, dem Joel Nathan zw. N. Thumin in  $\frac{3}{6}$  und der Sprinze Thumin ebenfalls in  $\frac{3}{6}$  Theilen gehörigen, in Tarnopol sub No. 64 alt 67 neu gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Zur Abhaltung dieser Lizitation werden zwei Termine, n. zw. auf den 3. Februar und 8. März 1860, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, in welchen die zu veräußernde Realität nur über, oder wenigstens um den Schätzungspreis wird hintangegeben werden.

2) Als Aufrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 6008 fl. 50 kr. öst. Währ. angenommen.

3) Jeder Kauflustige hat ein Vadium von 600 fl. 85 kr. öst. Währ. im Baaren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Vadium dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher übernimmt die im Lastenstande dieser Realität dom. 1. pag. 262. n. 9. on. ersichtliche Exekution zu Gunsten des k. k. Straßenbauhofes als Grundlast, umso mehr, als ohnehin die daselbst beschriebenen 44° 2' und 6° □ Grundes bereits ausgeschrieben und in die Schätzung nicht einbezogen wurden.

5) Der Bestbieter wird gehalten sein, die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung vor dem etwa bedungenen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des Kaufschillings zu übernehmen.

6) Der Ersteher ist verbunden den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Vadiums und der gemäß 5. Punktes etwa zu übernehmenden Forderungen binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigerwerb des die Lizitation genehmigenden Bescheides an das gerichtliche Verwaltungsverwaltung im Baaren zu erlegen, als sonst eine neuerliche Lizitation auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben, und diese Realität in einem einzigen Termine und um welchen Preis immer hintangegeben werden wird.

7) Die Uebertragungsgebühr und Kosten der Eigenthumsintabulierung hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten.

8) Nach Erfüllung der Lizitationsbedingungen wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret ausgefertigt, die gekaufte Realität in physischen Besitz und Genuß übergeben, und alle auf derselben intabulirten Lasten mit Ausnahme der in den Punkten 4 und 5 erwähnten von der Realität gelöst und auf den Kaufschilling übertragen werden.

9) Hinsichtlich der auf dieser Realität lastenden Lasten werden die Kauflustigen an das Grundbuch, und in Betreff der Steuern an das k. k. Steueramt gemiesen.

10) Sollte in den beiden obigen Terminen kein den Aufrufspreis gleichkommender oder höherer Anbot gemacht werden, so wird behufs Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 9. März 1860 um 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, wozu alle Hypothekargläubiger zu erscheinen haben, widrigens die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger beigezählt werden.

Von dieser Feilbietung werden die Interessenten, wie auch alle jene Gläubiger, welche erst später an die Gewähr kommen sollten, oder denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden sollte durch den Kurator Herrn Advokaten Dr. Kolischer mit Substituierung des Advokaten Dr. Rejzner verständigt.

Tarnopol, am 14. Dezember 1859.

**Obwieszczenie.** (3)

Nr. 6385. C. k. sąd obwodowy Tarnopolski uwiadamia niniejszem, iż na zaspokojenie należące się domowi handlowemu „Synowie Samuel Byka“ sumy wekslowej 400 złr. m. k. przymusowa sprzedaż realności w Tarnopolu pod Nrem. 64 star. - 67 now. położonej, Joelowi Natanowi dw. imien Thumin w  $\frac{3}{6}$  częściach, zaś Szprynci Thumin również w  $\frac{3}{6}$  częściach przynależnej pod następującymi warunkami przedsięwziętą będzie:

1) Celem przedsięwzięcia tejże sprzedaży przymusowej wyznaczają się dwa terminy, a to na 3. lutego 1860 i na 8. marca 1860, każdego razu o godzinie 3. z południa, na którychto terminach ta realność tylko nad, lub przynajmniej w cenie szacunkowej sprzedaną będzie.

2) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oceniona wartość w kwocie 6008 złr. 50 c. w. a.

3) Każdy chce kupienia mający obowiązany jest jako wadyum 600 zł. 85 c. w. a. do rak komisji licytacyjnej złożyć. — W gotówce złożone wadyum nabywcy w cenę kupna wliczonym, innym zaś licytantom po licytacji zwróconem zostaje.

4) Nabywca przyjmuje jako ciężar gruntowy na tejże realności Dom. 1 pag. 262 n. 9 on. zapisaną ewikycję c. k. skarbu drogowego, a to tem bardziej, ile ze wyż wspomnianą pożyczkę określone 44 sążni 2' i 6" □ jako już do całości nie należące nawet taksonwane nie były.

5) Nabywca będzie obowiązany prefensyi tych wierzycieli, którzyby odpłatę przed umówionym terminem wypowiedzenia przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na się przyjąć.

6) Nabywca obowiązany będzie cenę kupna po odtrąceniu wadyum i długów w piątym ustępie wzmiankowanych w 30 dniach po prawomocności aktu licytacyjnego potwierdzającej uchwały w gotówce do depozytu sądowego złożyć, ile ze w przeciwnym razie nowa licytacja na koszt nabywcy rozpisaną i ta realność w jednym tylko terminie za jaką bądź cenę sprzedaną będzie.

7) Należność od przeniesienia prawa własności i kosztu intabulacyjnego nabywca z własnego uiszczyć ma.

8) Skoro tylko nabywca wszystkie warunki licytacyjne wypełni, dekret własności mu wręczony, kupiona realność w fizyczne posiadanie oddaną, równie też wszystkie ciężary na tejże realności zaintabulowane, z tejże wykreślone zostaną, wyjąwszy jednak ciężarów w ustępie 4tym i 5tym wyszczególnionych, któreto na cenę kupna przelane będą.

9) Względem ciężarów intabulowanych chce kupienia mający do tutejszej tabuli, zaś względem podatków i innych należności do tutejszego c. k. urzędu poborczego odsyła się.

10) Gdyby w obudwóch wzmiankowanych terminach ta realność nad cenę szacunkową lub przynajmniej za tę cenę sprzedaną być nie mogła, natenczas mają się wszyscy hypotekowani wierzyciele celem ułożenia ułatwiających warunków na dniu 9. marca 1860 w tutejszym sądzie z tym dodatkiem zebrać, iż nieprzytomni większości głosów przytomnych doliczeni będą.

O tej sprzedaży przymusowej uwiadamiają się interesowani, równie też wszyscy wierzyciele, którzyby później w księgach tabularnych zabezpieczeni zostali, lub którymby zawiadomienie o tej sprzedaży z jakiegokolwiek bąd przyczyny doręczone być nie mogło, przez kuratora W. P. rzecznika Dra. Kolischerera w zastępstwie W. P. rzecznika Dra. Rejznera.

Tarnopol, dnia 14. grudnia 1859.

(109) **Rundmachung.** (2)

Nr. 296-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Gliniany wird derjenige, welcher das auf den Namen des Samuel Fränkel lautende National-Anlehens-Zertifikat des k. k. Steueramtes zu Gliniany vom 18. August 1854 Z. 224/247 über 20 fl. K. M. in Händen haben sollte, vorgeladen, in der Frist von einem Jahre dasselbe um so gewisser vorzubringen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist es als unwirksam erklärt wird.

Gliniany, am 10. Dezember 1859.

**E d y k t.**

Nr. 296-Civ. Z c. k. sadu powiatowego w Glinianach wzywa się tego, któren by na imię Samuela Fränkel opiekujący certyfikat pożyczki narodowej c. k. urzędu podatkowego w Glinianach z dnia 18. sierpnia 1854 l. 224/247 na sumę 20 złr. m. k. w roku mieć mógł, aby go w przeciągu jednego roku tem pewniej przedłożył, ile że po bezskutecznem upłynieniu zakresu tego, takowy za nieistniejący uznany będzie.

Gliniany, 10. grudnia 1859.

(83)

E d i k t.

(1)

Nro. 45905. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Franz Szynglarski im weiteren Exekutionewege der rechtmäßigen Zahlungskaufleute vom 9. Dezember 1853 Z. 10593 wider die erklärten Erben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder der erster Ehe, als: Marie Theresie zw. N. Göttinger, verheiratete Nechay, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe Ludwig und Johann Göttinger erstegten Wechselforderung von 1000 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 28. September 1853, Gerichtskosten pr. 4 fl. 15 kr. und vorbergehend mit 10 fl. 50 kr. RM. und 25 fl. ö. W. und gegenwärtig mit 30 fl. 20 kr. ö. W. zweifachten Exekutionskosten — die exekutive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen Realitätshälfte Nro. 453<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bewilligt und in zwei auf den 26. Jänner und 23. Februar 1860 Nachmittags 4 Uhr bestimmten Terminen ausgeschrieben wird, bei welchen die frauliche Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungswert verkauft werden wird. Zugleich wird für den Fall, daß in diesen Terminen die Realität nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden könnte, zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfagung auf den 24. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr bestimmt, zu welcher sämtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die ausbleibenden der Mehrzahl erscheinenden Gläubiger beitreten angesehen werden. Die Feilbietungsbedingungen werden nachstehends festgesetzt:

1) Zum Ausrufpreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungsakt vom 3. September 1858 erhobenen Schätzungswertes der ganzen Realität Nro. 453<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pr. 34.358 fl. 53 kr. ö. W., demnach der Betrag von 17179 fl. 26<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätshälfte in den ersten zwei Terminen nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten, vor Beginn der Feilbietung 10% des Schätzungswertes, d. i. den Betrag von 1718 fl. ö. W. und zwar im Baaren oder in galiz. Sparkassbücheln oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt, welche nach ihrem in der Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse angenommen werden, zu Händen der Lizitationskommission als Badium zu erlegen, welches Badium dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet, und nach geschehener Feilbietung zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückerstattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätshälfte haftenden und von derselben untrennbaren Diensthäufigkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. — dom 105. pag. 254. n. 16. on. hat der Ersteher ohne Abzug von dem angebotenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillinghälfte, in welche das erlegte Badium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigerwerden des Bescheides, womit das Lizitationsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die andere Kaufschillinghälfte hingegen nach Rechtskräftigerwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamte zu erlegen, bis dahin aber den Kaufschillingrest mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das hiergerichtliche Verwahrungsamte zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf der mittelst gegenwärtiger Feilbietung an sich getragenen Realitätshälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer die erste Kaufschillinghälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumdekret der erstantenen Realitätshälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Realitätshälfte eingeführt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der gekauften Realitätshälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kaufe nach dem Allerhöchsten Stempelpatente vom 9. Februar 1850 entfallenden Merarialgebühren hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Übergabe der erkauften Realitätshälfte in seinen physischen Besitz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gebühren ihm aber auch alle Einkünfte der erstantenen Realitätshälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatze 4 angelegten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigentümer die erstantene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welchen immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer für den aus der Lizitation erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Angelde und der etwa erlegten ersten Kaufschillinghälfte, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilbietenden Realitätshälfte hypothetirten Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen von der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

9) Jeder Kauflustige kann den Schätzungspreis der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuer und öffentlichen Angaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlassmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekanntes Aufenthaltes als Ferdinand Vergavi, Malwino Bi-

lińska, T. V. Steiobrecher, Eduard Biliński, Dawid Neumark, dann alle jene denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder die nach dem 25. April l. J. ein Hypothekrecht auf die zu veräußernde Realität erlangen sollten, durch den hiemit zum Kurator derselben bestellten Hrn. Dr. Jablonowski mit Substitution des Herrn Dr. Madejski verständigigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(111)

E d i k t.

(1)

Nr. 50949. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der, der Frau Angela Lintner, Fr. Elisabeth Rozniatowicz und Fr. Rosalia Sniadowska von der durch Nicolaus Gadecki erstegten Summe von 2920 fl. RM. vermachten Beträge pr. 500 fl., 500 fl. und 500 fl. RM., Gerichtskosten pr. 3 fl. 54 kr. RM., der bereits früher mit 18 fl. RM. und gegenwärtig im Pauschetrage von 12 fl. öst. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der, der erstegten Summe zur Hypothek dienenden Realität Nr. 479<sup>1</sup>/<sub>2</sub> unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 4341 fl. 19 kr. RM. oder 4558 fl. 39 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den Betrag von 450 fl. öst. Währ. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, in galiz. Pfandbriefen nach dem Tageskurse oder in galiz. Sparkassbücheln zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die Hälfte des Kaufschillinges mit Einrechnung des Angeldes binnen 30 Tagen, vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4) Die zweite Hälfte des Kaufschillinges hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kollisionsordnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in vorhinein mit 5% zu Gerichtshänden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die intabulirten Schulden nach Maßgabe des Kaufschillinges zu übernehmen, wofür sich der eine oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem Termine anzunehmen.

6) Sobald der Käufer die eine Kaufschillinghälfte erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz eingeführt, ihm das Eigenthumdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Zugleich werden diese Lizitations-Bedingnisse und der rückständige Kaufschilling sammt der Verpflichtung selben mit 5% vom Tage der Einführung in den physischen Besitz gerechnet, zu verzinsen, im Lastenstande der erstantenen Realität intabulirt.

7) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

8) Sollte der Käufer diesen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen Preis immer veräußert, und das Angeld sowie der erlegte Theil des Kaufschillinges zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Diese Realität wird in drei auf den 21. Februar, 14. März und 11. April 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswert feilgeboten werden. Sollte sich um den Schätzungswert kein Käufer finden, so wird die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 12. April 1860, 4 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann die Realität im vierten Termine um jeden Preis feilgeboten werden.

10) Hinsichtlich der Lasten und Steuern werden die Kauflustigen an die Stadtkasse und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien, sämtliche Hypothekargläubiger, sowie alle jene, denen der gegenwärtige Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 13. November 1859 dingliche Rechte auf diese Realität erworben haben, oder noch erwerben würden, durch den ihnen hiemit in der Person des Advokaten Landesberger mit Substitution des Advokaten Menkes bestellten Kurator und durch Edikt verständigigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(102)

Kundmachung.

(1)

Nro. 6611. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 1. Juni 1858 Zahl 10113 die exekutive Veräußerung der sub CNro. 237 in Przemysl gelegenen, der Fr. Marcella Czerniewicz gehörigen Realität im Exekutionewege des rechtskräftigen Urtheils des bestanden Lemberger Landrechtes vom 5. Juni 1855, Zahl 14246, zur Befriedigung der vom Przemysler gr. k. arb. Domkapitel gegen die Eheleute Andreas und Marcella Czerniewicz erstegten Summe von 1000 fl. RM. sammt 5% vom 16. November 1851 zu berechnenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 11 fl. 24 kr. RM., dann der mit Bescheid des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 17. Juni 1857, Z. 13370, mit 16 fl. RM. und mit Bescheid vom 1. Juni 1858, Zahl 10113, mit 11 fl. 27 kr. RM. zugesprochenen Exekutionskosten hiergerichts in einem einzigen Termine am 24. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags vorgenommen werden wird.



(100) **E d i k t.** (3)

Nr. 8978. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Alexander Szymański hiemit bekannt gegeben, es habe wider denselben Wolf Steiger, Geschäftsmann aus Ustrzyki, eine Klage wegen Verzählung von 113 fl. 40 kr. RM. oder 119 fl. 35 kr. öst. W., 9 fl. 60 kr. öst. W., 100 fl., 280 fl., 60 fl. und 80 fl. RM. s. N. G. unterm 8. Dezember 1859 Z. 8978 ausgebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem h. g. Beschlusse vom 14. Dezember 1859 Z. 8978 der Termin zur mündlichen Verhandlung bei diesem k. k. Kreisgerichte auf den 28. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt und demselben der Hr. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Kozłowski mit Substituierung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Waygart zum Kurator bestellt wurde. Es wird nun Hr. Alexander Szymański aufgefordert, diesem seinem bestellten Vertreter die nöthige Information und Vollmacht rechtzeitig vor dem zur Verhandlung anberaumten Termine mitzubringen, oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen und diesem k. k. Kreisgerichte bekannt zu geben.

Przemysl, am 14. Dezember 1859.

(85) **Rundmachung.** (3)

Nro. 37775. Zu besetzen: im Bereiche der k. k. poln. Finanz-Landes-Direktion eine Amtsstelle bei den ausübenden Gefälls-ämtern in der XI. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 472 fl. 50 kr. ö. W. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution im Gehaltetrage.

Bewerber um diese Stelle oder eventuell um eine Offizialstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. und eine Assistentenstelle mit 325 fl., 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. ö. W., haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der Sprachkenntnisse, bezüglich der Offizialstelle der Prüfung aus der Waarenkunde, und rücksichtlich der Assistentenstelle der Prüfung aus der Berechnungskunde, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. Februar 1860 bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen. Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 30. Dezember 1859.

(54) **Konkurs** (3)

zu einer Stadtkassierstelle.

Nr. 30981. Beim Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg ist die erledigte Kassierstelle provisorisch zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1050 fl. ö. W. und der Rang der IX. Diäten-Klasse verbunden.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit aufgefordert, unter Nachweisung der für solche Bedienstungen vorgeschriebenen Befähigung und Eignung, so wie der Kenntniß der polnischen Sprache und der Möglichkeit einer dem Jahresgehälte des Kassiers gleichkommenden Kaution in öffentlichen Staats- oder Kreditpapieren im Courwerthe oder in Sparkassenscheinen, ihre gehörig dokumentirten Gesuche, und zwar die in öffentlichen Dienste Stehenden im Wege des unmittelbaren Vorstandes, beim Präsidium des Lemberger Magistrats binnen 4 Wochen einzubringen. Für den Fall der graduellen Vorrückung eines der dormaligen Stadtkasse- oder Buchhaltungsbeamten, wird zugleich der Konkurs für eine Stadtkasse-Kontrollorenstelle mit dem Gehalte von 945 fl. und einer Buchhaltungs-Offizialenstelle mit 635 fl. oder 630 fl. ö. W. jährlich, sämmtlich mit dem Range der X. Diätenklasse, hiemit ausgeschrieben.

Vom Magistrats-Präsidium der k. Hauptstadt.

Lemberg, am 3. Jänner 1860.

(79) **E d i k t.** (3)

Nro. 6106. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 19. Oktober 1859, Zahl 6106, Karl Gruner wegen Zahlung der Wechselsumme von 966 Thaler 15 Sch. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 7. Dezember 1859, z. Z. 6106, aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 966 Thaler 15 Sch. s. N. G. an den Kläger Gruner binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belagten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Advokaten Dr. Skalkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 7. Dezember 1859.

(64) **E d i k t.** (3)

Nr. 13850. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird der allfällige Inhaber der dem Nikolaus v. Gassenko in Verlust gerathenen Quittung der bestandenen Bukowinaer Kreiskasse ddo. Czernowitz 30. Juli 1835 Journ. Art. 2501/2502 über den erlegten halbjährigen Pachtzins als Kaution mit 359 fl. 30 kr. für die sequestratorische Pachtung der den Georg Lenza'schen, Theodor Malai'schen und den Iwan und Gabriel Kukuriau'schen Erben gehörigen Antheile von

russisch Banilla und über die erlegte Kaution de non desolando mit 72 fl., daher zusammen über den Betrag von 431 fl. 30 kr. RM., dann einer abschriftlichen Empfangsbestätigung der k. k. Staatsschuldentilgungs-Fondskasse ddo. 1. Jänner 1844 Z. 233 über den Betrag von 544 fl. 22 kr. RM. mittelst Ediktes aufgefordert, diese Urkunde innerhalb einer Jahresfrist dem Gerichte um so gewisser zu übergeben, widrigens diese Quittung sammt der abschriftlichen Empfangsbestätigung der k. k. Staatsschuldentilgungs-Fondskasse für getödtet erklärt werden wird. Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 24. November 1859.

(78) **E d i k t.** (3)

Nr. 11613. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte werden über Ansuchen der Riska Berler die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Schmil Sager und Joseph Glebocki und deren allenfälligen unbekanntem Erben hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen ihr Recht in Betreff der, in Folge Bescheides des bestandenen Stanislawower Magistrats vom 25. September 1800, Z. 601 auf Grund des zwischen Joseph Glebocki als Verkäufer und zwischen Schmil Sager als Käufer der Realität sub Nr. 36 in Stanislawow unterm 24. November 1793 geschlossenen Kaufvertrages im Lastenstande der, der Riska Berler gehörigen Hälfte der in Stanislawow sub 58-40 $\frac{1}{4}$  gelegenen Realität libr. haer. l. pag. 338 n. 1 on. zu Gunsten des Joseph Glebocki haftenden Schuldpost pr. 10 Tuf. gerichtlich darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Frist diese Schuldpost für amortisirt erklärt, und über Ansuchen des Eigenthümers aus dem Lastenstande obiger Realitätshälfte gelöscht werden wird.

Sanislawów, am 21. November 1859.

(110) **E d i k t.** (2)

Nro. 9919. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte als Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde nach Alexander Halecki wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Adalbert Halecki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß Alexander Halecki am 4. Juli 1852 in Cucyłow, Stanislawower Kreises, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, und derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten angeführten Tage bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbschaftserklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft mit den bereits erklärten Erben und dem für ihn bestellten Kurator Advokaten Dr. Alexander Dwernicki abgehandelt werden wird.

Stanislawow, am 28. November 1859.

(106) **E d i k t.** (2)

Nro. 16274. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird an dem bekannt gemacht, daß im Sprengel dieses Gerichtes eine Vikarstelle mit dem Amtssitze zu Wisznitz in der Bukowina zu besetzen ist.

Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Rundmachung in die Wiener Zeitung ihre an das hohe k. k. Justiz-Ministerium gerichteten Gesuche bei dem Czernowitzer k. k. Landesgerichte als provisorischen Notariatskammer zu überreichen. Beamte haben solche durch ihren Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokaturkandidaten und Advokaten aber durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Die Gesuche müssen enthalten:

- 1) Die Nachweisung, daß der Bewerber österröcher Staatsbürger,
- 2) daß derselbe das 24te Lebensjahr zurückgelegt, christlicher Religion, und
- 3) einer der Landessprachen mächtig sei, endlich
- 4) daß der Bewerber die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe.

Diesjenigen, welche nur die Richteramtprüfung abgelegt haben, sollen nachweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg geschöpft haben. Würde ihnen jedoch auch diese mangeln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um Dispensirtheilung von diesem Erfordernisse anzubringen.

Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung dieses Notariatsamtes eine Kautionbestellung in der Betragshöhe von 1050 fl. ö. W. erforderlich ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. November 1859.

(108) **E d i k t.** (2)

Nro. 14643. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Alexander, der Maria und Dominika Bodnarowicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß für dieselben Johann Kokolowicz & Marie Oleszkiewicz de praes. 28. Oktober 1859, Zahl 14643, in Angelegenheit der gerichtlichen Vermessung der Realitättheile sub Nro. top. 467 um Bestellung eines Kurators ad actum gebeten haben.

Da der Wohnort des gedachten Alexander, dann der Maria & Dominika Bodnarowicz unbekannt ist, so wird für dieselben der Landes-Advokat Herr Dr. Fechner auf Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 1. Dezember 1859.